

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FBL 45- – 52058 Aachen

An die
Bezirksregierung Köln
Frau AbtDirin Kuhle
Abteilung 4 Schule

Auskunft	Heinrich Brötz FBL 45
Gebäude	Mozartstraße 2 - 10
Zimmer	205
Telefon	(0241) 432-45000
Telefax	(0241) 432-45990
e-mail	heinrich.broetz@mail.aachen.de
Internet	www.aachen.de
Aktenzeichen	
Kassenzeichen	
Datum	28.11.2019

Zum Projekt Herausforderungen an der 4.Gesamtschule der Stadt Aachen

Sehr geehrte Frau Kuhle,

der Schulausschuss der Stadt Aachen hat sich in seiner Sitzung am 12.11.2019 intensiv mit dem „Projekt Herausforderung“ der 4. Aachener Gesamtschule beschäftigt und sich die vielfältigen Aspekte von der Schulleitung, Lehrern und Schülern vorstellen lassen.

Den Mitgliedern des Schulausschusses wurde überzeugend dargestellt, dass das „Projekt Herausforderung“, so wie es von der 4. Aachener Gesamtschule konzeptionell erarbeitet und vier Jahre lang durchgeführt wurde, ein sehr gelungenes Beispiel für Kompetenzgewinne bei Schüler/innen in vielfältigen überfachlichen Bereichen ist. Es werden aus unserer Sicht genau jene Kompetenzen dabei „geschult“, die für das gesellschaftliche Leben und die Arbeitswelt des 21. Jahrhunderts wertvoll sind: Verantwortungsübernahme, Funktionieren im Team, Konfliktfähigkeit und das Durchhaltevermögen, formulierte Ziele zu erreichen.

Gerade die gewählten „Spielregeln“ machen diese Erfahrungen möglich: eine selbst gewählte Herausforderung meistern, 17 Tage fernab von zu Hause und Schule, kein Handy, maximales Budget von 150 Euro pro Schüler/in. Begleitet werden die Schüler/innen von einer bzw. einem speziell hierfür geschulten Student/in. Ausschließliche Aufgabe des

Begleiters/der Begleiterin ist es, für die Sicherheit der Schüler/innen Sorge zu tragen. Entscheidend ist die Chance auf eine echte – nicht virtuelle – Lebenserfahrung, ein Prozess des Selbstwirksamkeitserlebens, der die „gewohnte Schule“ verlässt, jede/n an die eigene Grenze bringt und als Zugewinn in das normale Leben zurückfindet.

Der Schulausschuss nimmt positiv zur Kenntnis, dass sich die Eltern den Zielen und dem ‚setting‘ des Projektes unbedingt anschließen. Sie haben dem „Projekt Herausforderung“ in seiner bisherigen Form in allen Gremien ausdrücklich zugestimmt und unterstützen die Schule diesbezüglich auf vielfältige Art und Weise. Das Projekt löst offensichtlich bei Eltern und Schülern Begeisterung aus und ist in der Wahrnehmung des Schulausschusses auch ein wichtiges Kriterium für Eltern, das Kind an dieser Schule anzumelden.

Der Schulausschuss stellt fest, dass es in der Konzipierung und Umsetzung des Projektes ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Zutrauen in die unterschiedlichen Fähigkeiten der Kinder und der notwendigen professionellen Begleitung und Unterstützung gibt. Letzteres geschieht durch Lehrer/innen als schulische Coaches in der Vorbereitung sowie durch zielgerichtet qualifizierte Begleiter/innen, i.d.R. Studierende des Lehramtes oder der Sozialen Arbeit (Kooperation mit der KatHo Aachen), bei der Durchführung des Projektes. Diese Gesamtkonzeption wird regelmäßig evaluiert.

Die Aachener Schulpolitik hat mit viel Wohlwollen den engagierten Prozess der 4. Gesamtschule begleitet, mit dem die Rahmenbedingungen für dieses „Leuchtturmprojekt“ geschaffen wurden. Unseres Wissens war die 4. Aachener Gesamtschule die erste in NRW, die einen solch innovativen Ansatz entwickelt hat. Vor dem ersten „Durchgang“ wurde das fertige Konzept der Schulaufsicht und dem Schulträger vorgelegt. Dem Vernehmen nach gibt es inzwischen mehr als 50 Schulen, die sich auf den Weg gemacht haben, ihr jeweils eigenes Projekt ‚Herausforderung‘ zu entwickeln und zu realisieren. Dies wurde u.a. gewürdigt und wertgeschätzt, indem die Matthias- Claudius-Gesamtschule in Bochum, Preisträgerin Deutscher Schulpreis 2018, den Jakob-Muth-Preis explizit auch für ihr Projekt „Herauspaziert“ erhielt, das sich in allen wesentlichen Aspekten an dem Aachener Konzept orientiert.

Die Mitglieder des Schulausschusses möchten daher sehr dafür werben, dass das „Projekt Herausforderung“ in der bewährten Form weiter geführt werden kann. Die im September an die Schule übermittelte Einschätzung der Bezirksregierung und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, dass das Konzept in seiner aktuellen Fassung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, da die Aufsichtspersonen keine Lehrkräfte seien, ist für uns nur bedingt nachvollziehbar. De facto wurde das Projekt ‚Herausforderungen‘ in Aachen und anderen Städten mit Wissen der Bezirksregierung durchgeführt. Wir sind fest davon überzeugt, dass es Ermessensspielräume gibt, die die weitere Durchführung des Projektes unter den etablierten Rahmenbedingungen möglich machen und bitten Sie darum, diese aktiv auszuloten und zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Mitglieder des Schulausschusses der Stadt Aachen

Kopie:

Ministerium für Schule und Weiterbildung
Abteilung 2 Personal Schulbereich, Dienst- und Schulrecht
MDgt Dr. Schraper
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Versicherung

An
FB 45/400
Herrn Crumbach

Auskunft Herr Dr. Thomé
Telefon 0241/432-3018
Telefax 0241/432-3007
e-mail Kai.thome@mail.aachen.de

Aktenzeichen FB 30 Kü D 1534-19
Ihr Zeichen

Per e-mail (1 Seite)

Datum 20.11.2019

**Spenden von Fördervereinen bei der Ausstattung über das Förderprogramm „Gute Schule 2020“
Ihre Anfrage vom 18.11.2019**

Hallo Herr Crumbach,

in der oben bezeichneten Angelegenheit hatten Sie bekanntlich mit e-mail vom 18.11.2019 um Stellungnahme gebeten, ob einer Einbindung von Spenden schulischer Fördervereine bei der Ausstattung über das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ die Regelung des § 98 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW entgegensteht. Wie Sie mir gestern telefonisch mitgeteilt haben, handelt es sich bei den in Rede stehenden Zuwendungen um solche ohne Gegenleistung und Werbewirkung, so dass die weitergehenden Regelungen für Sponsoring und Werbung (§ 99 SchulG NRW) keine Anwendung finden.

Nach § 98 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW stellt der Schulträger sicher, dass einzelne Schulen nicht unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden. Demensprechend verfolgt § 98 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW das Ziel, eine Ungleichbehandlung der Schulen des Schulträgers zu begrenzen. Da vom Gesetzgeber nicht festgelegt wurde, wann eine unangemessene Benachteiligung oder Bevorzugung gegeben ist, lässt die Regelung dem Schulträger einen durchaus erheblichen Beurteilungsspielraum. Zudem besitzen weder die Schule noch die Eltern ein subjektiv-öffentliches Recht gegen den Schulträger auf Beseitigung einer von ihnen angenommenen Benachteiligung. Insoweit handelt es sich bei § 98 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW lediglich um eine „Zielbestimmung“, die sich an den Schulträger richtet (Hebborn/Menzel in SchulG NRW Kommentar, März 2015).

Entsprechend den obigen Ausführungen besitzen Sie als Schulträger also einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Frage, ob durch die beabsichtigte Einbindung von Spenden einzelne Schulen unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden. Weder einzelne Schulen noch die Eltern können aufgrund einer angenommenen Benachteiligung gegen die von Ihnen getroffene Entscheidung erfolgreich Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht einlegen.

Aus meiner Sicht dürfte damit § 98 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW einer Einbindung von Spenden schulischer Fördervereine nicht entgegenstehen. Dabei gehe ich davon aus, dass Sie bei Ihrer Entscheidung die Vor- und Nachteile gründlich gegeneinander abwägen und Sie einzelne Schulen nicht ohne triftige Gründe ungleich behandeln.

Falls Rückfragen bestehen sollten, stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Dr. Thomé

Abteilung Schule - FB 45/400

Frau Dörr

Tel.: 45406

Aachen, den 26.11.2019

Ruf: 432 – 45406

Übernahme der Schülerfahrkosten;

Vorgehensweise bei gefährlichen Schulwegen gemäß § 6 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten, „wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 SchfkVO in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt.“ (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SchfkVO)

Ist die Voraussetzung der Entfernungsgrenze nicht gegeben, werden nach § 6 SchfkVO sonstige Anspruchsvoraussetzungen geregelt, so zum Beispiel die des gefährlichen Schulweges.

Ausnahmeregelung: Gefährliche Schulwege

Gemäß § 6 Abs. 2 SchfkVO besteht ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten, „wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.“

Dies bedeutet, dass die normalen Gefahren des großstädtischen Straßenverkehrs, deren Meistern von jedem Kind bei einem Mindestmaß an verkehrsgerechtem Verhalten verlangt werden kann, weit überschritten sein müssen.

„Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.“ (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SchfkVO)

Vorgehensweise von FB 45/400 (Schülerfahrkosten)

In dem ersten Schritt wird die jeweilige Entfernungsgrenze nach § 5 Abs. 2 SchfkVO geprüft. Sollte der betroffene Schulweg nach § 7 Abs. 1 SchfkVO unterhalb der benötigten Entfernungsgrenze liegen, wird geprüft, ob es sich bei dem Schulweg um einen besonders gefährlichen Schulweg handelt.

Ist der Schulweg offensichtlich nicht gefährlich, bspw. wenn er durch Wohngebiete mit Gehwegen führt, wird dies unmittelbar durch FB 45/400 entschieden. Liegt jedoch der Verdacht vor, dass der Weg gefährlich sein

könnte, wird für die betroffene Strecke eine Stellungnahme von der Straßenverkehrsbehörde (FB 61) per E-Mail eingeholt.

FB 61 stuft die Gefährlichkeit der Schulwege innerhalb der Stadtgebietes Aachen nach folgenden Kriterien ein:

- *Breite des Gehweges/Randstreifens*
Ein Schulweg ist aus verkehrlicher Sicht sicher, wenn den Schülerinnen und Schülern ein eigener Gehweg in einer Breite von in der Regel mindestens 1,20 m zur Verfügung steht. In der Regel ist dieser durch einen Hochbord, in Ausnahmefällen in schwach belasteten Straßen auch durch eine Fahrbahnrandmarkierung, von der Fahrbahn abgesetzt. Wenn Schulkinder jedoch die Fahrbahn mitbenutzen müssen, hängt die Einschätzung von der Verkehrsbelastung der Straße ab.
- *Beleuchtung*
Der Schulweg sollte durchgehend beleuchtet sein. Das Nutzen unbeleuchteter Straßenabschnitte, besonders in den dunklen Wintermonaten, lässt die Sozialkontrolle in diesen Abschnitten fehlen, sodass solche Schulwegabschnitte als unsicher eingestuft werden.
- *Querungsmöglichkeiten*
Die Querung verkehrsreicher Vorfahrtstraßen sollte im Schutze von baulichen Mittelinseln, Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen), Drucktastenampeln oder Vollsigananlagen sicher möglich sein. Hierbei müssen diese sicheren Querungsangebote nicht auf dem kürzesten Schulweg liegen, sondern sie können unter Umständen auch mit einem geringfügigen Umweg verbunden sein.
- *Notgehwege an Baustellen*
Im Bereich von Baustellen ist FB 61 bemüht, bei nicht nutzbaren Gehwegen Notgehwege in der Fahrbahn anzuordnen, damit die Schüler und auch andere Fußgänger weiterhin gegenüber dem Fahrverkehr abgesichert an der im Gehweg liegenden Baustelle vorbeigehen können.

Die Rückmeldungen von FB 61 werden seit diesem Jahr in eine Excel-Datei eingepflegt, in der die gefährlichen und sicheren Wege dokumentiert sind.

Es ist geplant, jeweils vor Beginn der neuen Antragswellen diese Liste von FB 61 auf Aktualität prüfen zu lassen.

Ist ein Schulweg sicher und liegt er unterhalb der Entfernungsgrenzen, besteht nicht ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten, soweit Besonderheiten (z.B. Krankheiten, Ablehnungen der nächstgelegenen Schulen usw.) nicht vorliegen.

Wird ein Schulweg als besonders gefährlich von FB 61 eingestuft, erfolgt die Prüfung eines Schulersatzweges. Dieser beschreibt nicht den kürzesten Schulweg, sondern einen Ersatzweg, welcher nicht

gefährlich ist und innerhalb der jeweiligen Entfernungsgrenze liegt. Ist ein solcher Schulersatzweg gegeben, besteht ebenfalls nicht ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten.

Ist ein Weg besonders gefährlich und liegt ein Schulersatzweg nicht vor, so besteht ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten.

Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (FB 14)

Auch in der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt werden die gefährlichen Wege in dem Bearbeiten der Anträge beachtet: „Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen notwendige Fahrkosten, wenn der Schulweg besonders gefährlich oder für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ... ist.“

Möglichkeiten der Eltern

Selbstverständlich hat jede Bürgerin und jeder Bürger die Möglichkeit, sich in konkreten Einzelfällen an das Team Schülerfahrkosten zu wenden, um Veränderungen zu melden, die einen Schulweg gefährlich machen. Nach Rücksprache mit FB 61 wird die Entscheidung dann nachträglich angepasst. Des Weiteren wird in jedem Ablehnungsbescheid auf die Möglichkeit der Klage hingewiesen, die durch die Betroffenen in Anspruch genommen werden kann.

Ausgefertigt:

gez.

(Dörr)

Anlage

Einschlägige Rechtsvorschriften

§ 5 SchfkVO

§ 6 SchfkVO

§ 7 SchfkVO

Anlage

Zweiter Abschnitt Notwendige Fahrkosten

§ 5 Notwendigkeit

- (1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern.
- (2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt.
Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.
- (3) Soweit bei überwiegendem wöchentlichem Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulwegs aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernungen des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg.

§ 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.
- (2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

§ 7 Schulweg

- (1) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.
- (2) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort (§ 8).
- (3) Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.